



Stadt Schönau im Schwarzwald
Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe
(Kurtaxesatzung - KTS)
vom 10.02.2025

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 10.02.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung einer Kurtaxe

Die Stadt Schönau im Schwarzwald erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Herstellung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen eine Kurtaxe.

§ 2 Kurtaxepflichtige

- (1) Kurtaxepflichtig sind alle Personen, die sich in der Gemeinde aufhalten, aber nicht Einwohner der Gemeinde sind (ortsfremde Personen) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen i. S. von § 1 geboten ist.
- (2) Kurtaxepflichtig sind darüber hinaus auch die Einwohner der Gemeinde, die den Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einer anderen Gemeinde haben. Kurtaxepflichtig sind auch ortsfremde Personen und Einwohner im Sinne von Satz 1, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten.
- (3) Die Kurtaxe wird nicht von ortsfremden Personen und von Einwohnern im Sinne von Absatz 2 Satz 1 erhoben, die in der Gemeinde arbeiten oder dort in Ausbildung stehen.

§ 3 Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag ganzjährig 2,40 EUR. Dies gilt für Personen die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Die Kurtaxe beträgt je Kind ab 6 Jahren bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (einen Tag vor dem 16. Geburtstag) und Aufenthaltstag ganzjährig 1,20 EUR.
- (3) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.

§ 4 Pauschale Jahreskurtaxe

- (1) Von kurtaxepflichtigen Einwohnern (§ 2 Abs. 2) wird anstelle der Kurtaxe nach § 3 Abs. 1, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit des tatsächlichen Aufenthalts, je Wohnung oder Wohnwagen eine pauschale Jahreskurtaxe erhoben. Maßstab für die pauschale Jahreskurtaxe ist, unabhängig davon, wie viele Personen (Einwohner) die Wohnung oder den Wohnwagen tatsächlich innehaben, die Größe der Wohnung bzw. die Anzahl der Wohnwagen.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe beträgt je Wohnung

bis 50 qm Wohnfläche	61,00 EUR
ab 51 qm Wohnfläche	92,00 EUR
- (3) Die Kurtaxe für die im Gemeindegebiet aufgestellten Wohnwagen bei Anmietung eines Stellplatzes beträgt

für ein Jahr	60,00 EUR pauschal.
--------------	---------------------
- (4) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Ortsfremde Personen, die sich in der Gemeinde nicht länger als einen Tag aufhalten (Tagesgäste). Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
 - b) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einen Tag vor dem 6. Geburtstag)
 - c) Familienbesuche von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - d) Kranke und schwerbehinderte Personen, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen. Ferner Schwerbehinderte mit einem Grad der Behinderung von 100 v.H. Ein Nachweis der Behinderung muss durch Kopie des Behindertenausweises vorgelegt werden. Die Begleitperson ist auch von der Kurtaxe befreit.
- (2) Auf Antrag werden Personen nach § 2 Abs. 2, die sich aus beruflichen Gründen zur Teilnahme an Tagungen oder sonstigen Veranstaltungen in der Kurgemeinde aufhalten, für den ersten Tag des Aufenthalts von der Kurtaxe befreit. Für die Berechnung dieser Frist gilt § 3 Abs. 3 entsprechend.
- (3) Bei schwerbehinderten Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 60 v.H. wird die Kurtaxe auf Antrag um 50 v. H. ermäßigt. Ein Nachweis der Behinderung muss durch Kopie des Behindertenausweises vorgelegt werden.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe oder auf Ermäßigung der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen.

§ 6 Gästekarte

- (1) Jede Person, die der Kurtaxepflicht unterliegt und nicht nach § 5 Abs. 1 Nr. a), c) bis d) sowie nach § 5 Abs. 2 von der Entrichtung der Kurtaxe befreit ist, hat Anspruch auf eine Gästekarte. Die Gästekarte wird auf den Namen des Kurtaxepflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.
- (2) Die Gästekarte berechtigt zum Besuch und zur Benutzung der Einrichtungen und Veranstaltungen, die die Gemeinde für Kur- und Erholungszwecke bereitstellt bzw. durchführt.
- (3) Die Erhebung von Benutzungsgebühren oder Entgelten bleibt unberührt.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxeschuld entsteht am Tag der Ankunft einer kurtaxepflichtigen Person in der Gemeinde. Die Kurtaxe wird am letzten Aufenthaltstag in der Gemeinde fällig.
- (2) Die pauschale Jahreskurtaxe nach § 4 Abs. 2 und 3 entsteht am 1. Januar jeden Jahres und wird einen Monat nach Zustellung des Kurtaxebescheids fällig. Bei neu zuziehenden Einwohnern entsteht sie am 1. Tag des folgenden Kalendervierteljahres; bei wegziehenden Einwohnern endet sie mit Ablauf des Kalendervierteljahres.

§ 8 Meldepflicht

- (1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt oder einen Campingplatz betreibt oder seine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt, ist verpflichtet, bei ihm verweilende Personen innerhalb von 14 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden.
- (2) Daneben sind Reiseunternehmen meldepflichtig, wenn in dem von dem Reiseteilnehmer an den Unternehmer zu entrichtenden Entgelt auch die Kurtaxe enthalten ist. Ist die Kurtaxe nicht im zu entrichtenden Entgelt inkludiert, muss sich der Reiseteilnehmer separat anmelden und die Kurtaxe an den Beherberger entrichten. Die Meldung ist innerhalb von zwei Wochen nach der Ankunft der Reiseteilnehmer zu erstatten.
- (3) Soweit gleichzeitig eine Meldepflicht nach dem Bundesmeldegesetz zu erfüllen ist, kann damit die Meldung i. S. der Kurtaxesatzung verbunden werden.
- (4) Für die Meldung sind die von der Gemeinde ausgegebenen Vordrucke zu verwenden.

§ 9 Einzug und Abführung der Kurtaxe

- (1) Die nach § 8 Abs. 1 und 2 Meldepflichtigen haben, soweit nicht nach § 7 Abs. 2 ein Kurtaxebscheid ergeht, die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen einzuziehen und an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen und richtigen Einzug der Kurtaxe.
- (2) Weigert sich eine kurtaxepflichtige Person, die Kurtaxe zu entrichten, hat dies der Meldepflichtige der Stadt Schönau im Schwarzwald unverzüglich unter Angabe vom Namen des Kurtaxepflichtigen zu melden.

- (3) Die im Laufe eines Kalendermonats fällig gewordenen Beträge an Kurtaxe sind jeweils spätestens 14 Tage nach Rechnungsstellung an die Gemeinde anzuführen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten / Bußgeld

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- a) den Meldepflichten nach § 8 dieser Satzung nicht nachkommt;
- b) entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die Kurtaxe von den kurtaxepflichtigen Personen nicht einzieht und an die Gemeinde abführt;
- c) entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung eine kurtaxepflichtige Person, die sich weigert, die Kurtaxe zu entrichten, nicht an die Gemeinde meldet.

§ 11 Kurtaxeprüfung

Die Stadt Schönau im Schwarzwald ist berechtigt, die Einhaltung der den Meldepflichtigen nach dieser Satzung obliegenden Pflichten durch Beauftragte nachprüfen zu lassen und Einsicht in die Fremdenverzeichnisse zu nehmen. Bei Beanstandungen sind die Kosten der Prüfung vom Beherbergungsbetrieb zu tragen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kurtaxesatzung vom 02. August 2010 außer Kraft.

Nach §4 Absatz 4 GemO ist eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau im Schwarzwald, den 10.02.2022

Peter Schelshorn
Bürgermeister